



1. Änderung der Richtlinie zur Vereins- und Jugendförderung der Stadt Trendelburg

Auf Grund der §§ 5, 7 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg in ihrer Sitzung am 05.02.2015 nachstehende 1. Änderung der Richtlinie zur Vereins- und Jugendförderung der Stadt Trendelburg erlassen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der § 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Stadt Trendelburg leistet auf Antrag den Vereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit . Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr (namentliche Liste), die der Verein zum 01.01. des Jahres hat, indem er den Antrag stellt. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu bestätigen. Ein Antrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen.

Artikel 3

Der § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 5,00 €/Jahr.

Artikel 4

Die Änderung der Richtlinie zur Vereins- und Jugendförderung der Stadt Trendelburg tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trendelburg, den 05. Februar 2015

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg



Kai Georg Bachmann
Bürgermeister

